

**Geschäftsordnung der Diözesanversammlung der
Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg
Diözesanverband Speyer**

I. GELTUNGSBEREICH

§1

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung für die Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg – Diözesanverband Speyer.

Sie gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Diözesanversammlung.

II. VORBEREITUNG DER DIÖZESANVERSAMMLUNG

§2 Tagesordnung

Die Diözesanleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gem. Ziff. 114 - 119 der Satzung gestellt sind.

Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

§3 Einladung

Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich. Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

III. STELLVERTRETUNG

§4 Vorsitz

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand legt fest, welches Mitglied des Diözesanvorstands die Diözesanversammlung jeweils leitet (Versammlungsleitung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren.

Er veranlasst die Eintragung in die Anwesenheitsliste.

§5 Leitung

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner/innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen.

Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden.

Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

IV. ANTRÄGE

§6 Beratung

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Den Mitgliedern des Diözesanvorstandes sowie Antragstellern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein/e Redner/in hiergegen, entzieht ihm/ihr die Versammlungsleitung das Wort.

Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- b) Antrag auf Vertagung,
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuß,
- d) Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung,
- e) Antrag auf Schluß der Redeliste,
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- h) Antrag auf Nichtbefassung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann.

Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

V. ABSTIMMUNG

§8 Beschlußfähigkeit

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig.

§9 Abstimmungen

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Diözesanleitung, welches der weitestgehende Antrag ist.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Die Abstimmung ist – außer in den vorgesehenen Fällen – geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenenthaltungen sind zulässig.

Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

VI. WAHLEN

§10 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zum Diözesanvorstand sind dem Wahlausschuss zu den festgesetzten Fristen einzureichen. Vorschläge zu den anderen Wahlen sind spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung der Diözesanleitung einzureichen.

Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden, wenn sich die Diözesanversammlung mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden erklärt.

Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

§11 Verlauf der Wahl

Die Leitung der Wahlen zum Diözesanvorstand obliegt dem Wahlausschuss, die Leitung aller übrigen Wahlen dem Diözesanvorstand.

Die Personalausprache erfolgt in Abwesenheit des/der Wahlkandidaten/in. Der/die Wahlleiter/in hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden. Er/Sie fragt den/die Gewählten/e, ob er/sie die Wahl annehme.

VII. PROTOKOLLIERUNG

§12 Protokoll

Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:

- a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,
- b) Beschlüsse im Wortlaut,
- c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§13 Protokollführer/in

Die Diözesanversammlung bestimmt die Protokollführung.

§14 Verlesung

Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

§15 Beanstandungen

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung des/der Protokollführers/in behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung.

Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

§16 Unterzeichnung

Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von einem Mitglied des Diözesanvorstands zu unterschreiben.

§17 Übersendung

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen acht Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.

Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

VIII. WAHLAUSSCHUSS

§18 Einsetzung und Besetzung

Der Wahlausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch.

Dem Wahlausschuss gehören an:

drei Mitglieder der Diözesanversammlung, die von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt werden und ein Mitglied der Diözesanleitung. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss bleibt bis zum Ende der Wahlperiode bestehen.

§19 Berichterstattung

Der Wahlausschuss wählt sich einen/e Vorsitzenden/e, der/die die Geschäftsführung wahrnimmt. Er/Sie informiert die Diözesanversammlung über die Arbeit des Wahlausschusses und stellt die Kandidaten/innen rechtzeitig vor.

§20 Aufgaben

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert die Diözesanversammlung über anstehende Fristen.
2. Er nimmt die Kandidaten/innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen.
3. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und führt notwendige Anstellungsgespräche.
4. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.
5. Er führt die Wahl durch. Zum Wahlgang gehören: Personalbefragung, Personalausprache, Wahlhandlung, Bekanntgabe des Ergebnisses.

IX. WEITERE AUSSCHÜSSE

§21 Einsetzung

Die Diözesanversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss.

§22 Besetzung

Ein Ausschuss besteht aus vier von der Diözesanversammlung gewählten Mitgliedern und aus zwei Mitgliedern der Diözesanleitung.

Er hat das Recht, sachkundige Berater/innen heranzuziehen.

§ 23Vorsitz und Berichterstattung

Ein Ausschuss wählt seinen/e Vorsitzenden/e und dessen/deren Stellvertreter/in.

Er wählt einen/e Berichterstatter/in, der/die die Diözesanversammlung über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und den Entscheidungsvorschlag bekannt gibt.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§24 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.

§25 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.

Vorgelegt und beschlossen auf der Diözesanversammlung 1994.